



SCHWIMMKLUB WOROB

Statuten

<i>I</i>	<i>Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit</i>	4
1	Name und Sitz	4
2	Zweck	4
3	Zugehörigkeit	4
4	Ethik-Charta im Sport	4
<i>II</i>	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	4
5	Mitgliedschaften	4
5.1	Erwerb der Mitgliedschaft	4
5.2	Aktivmitglieder	4
5.3	Passivmitglieder	4
5.4	Ehrenmitglieder	5
5.5	Freimitglieder	5
5.6	Übertritt	5
5.7	Austritt	5
5.8	Ausschluss	5
6	Rechte der Mitglieder	5
7	Pflichten der Mitglieder	5
<i>III</i>	<i>Finanzen/Haftung</i>	6
8	Finanzierung	6
9	Haftung des SKW	6
10	Haftung von Versicherung	6
<i>IV</i>	<i>Organisation</i>	6
11	Vereinsjahr & Geschäftsjahr	6
12	Haftbarkeit	6
13	Organe	6
14	Abstimmungen & Wahlen	7
<i>V</i>	<i>Die Hauptversammlung</i>	7
15	Hauptversammlung (HV)	7
15.1	Einladung	7
15.2	Beschlussfähigkeit	7
15.3	Traktanden	7
<i>VI</i>	<i>Der Vorstand</i>	8
16	Vorstand	8
16.1	Mitglieder des Vorstandes	8
16.2	Amtsdauer	8
16.3	Beschlussfähigkeit	8
17	Kompetenzbereich	8
18	Unterschrift	9
<i>VII</i>	<i>Technische Kommission</i>	9

19	Mitglieder der Technischen Kommission	9
20	Kompetenz der TK	9
21	Erweiterte Aufgaben der TK	9
<i>VIII Rechnungsrevisoren</i>		9
22	Rechnungsrevisoren	9
<i>IX Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins</i>		10
23	Statuten	10
23.1	Statuten	10
23.2	Statutenrevision	10
24	Auflösung des Vereins	10
24.1	Stimmverhältnis	10
24.2	Vereinsvermögen	10
<i>Anhang I: Mitgliederbeiträge</i>		11
<i>Anhang II: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta</i>		12
<i>Anhang III: Sport rauchfrei</i>		12

(Die männliche Form gilt stellvertretend auch für die weibliche)

I Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1 Name und Sitz

Der Schwimmklub Worb (SKW) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Worb.

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

2 Zweck

Der SKW bezweckt den Betrieb und die Förderung des Schwimmsportes unter Beachtung der Interessen seiner Mitglieder. Der Verein widmet der Jugendsport- und Breitenförderung seine besondere Aufmerksamkeit. Der SKW pflegt die Kameradschaft durch gemeinsame Anlässe und geselliges Beisammensein der Mitglieder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Zugehörigkeit

Der SKW kann sich swiss aquatics (Schweizerischer Schwimmverband) anschliessen und weiteren Verbänden, sofern es in seinem Interesse liegt. Zusammenarbeiten mit Vereinen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

4 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des SKW. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt, welche integrierenden Bestandteil der vorliegenden Statuten bilden. Anhang II: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport. Anhang III: Sport rauchfrei.

II Rechte und Pflichten der Mitglieder

5 Mitgliedschaften

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des SKW und dessen Vorstand sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft.

Die Aufnahme erfolgt nach Besuch eines Probetrainings. Bei Schulpflichtigen braucht es das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung des Mitgliederbeitrags.

5.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer regelmässig und aktiv am Schwimmbetrieb teilnehmen will. Die einzelnen Kategorien werden im Anhang I näher unterteilt.

5.3 Passivmitglieder

Passivmitglied können alle anderen natürlichen oder juristische Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen, sich als Freund und Gönner des SKW erklären.

5.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der HV auf Antrag Mitglieder oder Gönner ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den SKW verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung sind 2/3 gültiger abgegebene Stimmen notwendig. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

5.5 Freimitglieder

Freimitglieder werden auf Grund besonderer Verhältnisse vom Vorstand ernannt. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

5.6 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt via Meldung an Vorstand und tritt per Jahrbeginn in Kraft.

5.7 Austritt

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind bis spätestens Ende des Kalenderjahres via Online-Austrittsformular einzureichen. Der Gesuchsteller muss alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKW erfüllt haben.

5.8 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der HV weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet endgültig, ob der Betroffene definitiv ausgeschlossen werden soll. Der Ausgeschlossene hat das Recht, während der ganzen Dauer der ihn betreffenden Verhandlungen an der HV anwesend zu sein und seine Sache persönlich zu vertreten.

6 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „IV Organisation“ geregelt. Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – an Wettkämpfen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte mit der entsprechenden Sorgfalt benutzen.

Alle Mitglieder des SKW sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig, mit Ausnahme der Mitglieder, welche von den Eltern vertreten werden.

7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SKW zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Verträge und Vereinbarungen des SKW mit Dritten, die den Sportbetrieb betreffen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder haben jährlich, den von der HV festgesetzten Mitgliederbeitrag gemäss Anhang I zu entrichten, Ehren und Freimitglieder sind davon befreit. Nicht bezahlte Mitgliederbeiträge werden unter Kostenfolge eingefordert.

III Finanzen/Haftung

8 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen und Spenden
- Freiwilligen Beiträgen, Legaten usw.

Von der HV beschlossene Mitgliederbeiträge und alle fälligen Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9 Haftung des SKW

Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe **für die Verbindlichkeiten des Vereins** ist ausgeschlossen. Hierfür haftet einzig das Vereinsvermögen.

10 Haftung von Versicherung

Der SKW unterhält eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden, aber keine Unfallversicherung für Personenschäden. Es ist Sache der Mitglieder, sich im Rahmen des KVG ausreichend gegen Unfall zu versichern.

IV Organisation

11 Vereinsjahr & Geschäftsjahr

Der Ablauf des Vereins- & Geschäftsjahres des SKW wird an der HV festgelegt. Es dauert in der Regel 12 Monate. Der entsprechende Entscheid wird im Anhang I erwähnt.

12 Haftbarkeit

Die Haftbarkeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder dauert bis zur Decharge-Erteilung.

13 Organe

Die Organe des SKW sind:

- Die Hauptversammlung HV
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission TK
- Die Rechnungsrevisoren

Über die Sitzungen aller Organe des SKW ist ein Beschlussprotokoll zu führen, bzw. ein Bericht zuhanden des Präsidenten zu erstellen.

14 Abstimmungen & Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen des SKW gilt generell das einfache Mehr. Andere Stimmverhältnisse sind in den jeweiligen Statutenartikel direkt vermerkt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden. Der Vorsitzende verfügt über 1 ½ Stimmen.

V Die Hauptversammlung

15 Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung HV ist das oberste Organ des Klubs. Die ordentliche HV ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

15.1 Einladung

Die Einladung zu einer HV hat unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge mindestens 10 Tage zum Voraus den Mitgliedern zuzukommen. Die Jahresrechnung und das Budget sind bei Beginn der HV zur Einsichtnahme aufzulegen.

Eine ausserordentliche HV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

15.2 Beschlussfähigkeit

Die HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15.3 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen HV sind mindestens:

1. Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresberichte der Fachsparten
6. Jahresrechnung & Materialbestand
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Decharge-Erteilung
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Mitgliederbeiträge, Budget
12. Ehrungen und Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
13. Behandlungen von Rekursen und Anträgen, sofern sie bis spätestens Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
14. Statutenrevision
15. Auflösung oder Fusion des Vereines
16. Diverses

VI Der Vorstand

16 Vorstand

16.1 Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand gehören die folgenden von der HV gewählten Mitglieder an:

Präsident	TK-Chef Schwimmen
Vizepräsident	Beisitzer Schwimmen
Kassier	
Sekretär	

16.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig und es besteht keine Amtsdauereinschränkung.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Klubmitglieder mit beratender Stimme zu Sitzungen zuzuziehen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand für den Rest des Jahres provisorisch ersetzt.

16.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat $1 \frac{1}{2}$ Stimmrecht.

17 Kompetenzbereich

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten des Vereins und der Beschlüsse der HV, sofern sie nicht ausdrücklich der TK oder einer anderen Kommission übertragen sind. Er organisiert sich selbst und orientiert periodisch die Mitglieder des SKW. In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:

- Einberufung und Durchführung der HV sowie Protokollierung derselben
- Organisation und Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich der TK oder einer anderen Kommission übertragen wurden
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten, die nicht ausschliesslich in den Kompetenzbereich der TK oder einer anderen Kommission fallen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SKW
- Überwachung der Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen
- Verwaltung des Klubvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und andere Auslagen
- Verwaltung des Materials und Abgabe eines Berichtes über dasselbe zuhanden der HV
- Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Mitgliederwerbung
- Mutationen (inkl. Ausschlüsse)
- Ernennung von Freimitgliedern
- Archivierung der Jahresberichte des Präsidenten, der TK und des Kassiers

18 Unterschrift

Der Präsident unterzeichnet rechtsverbindlich kollektiv für qualifizierte Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied oder mit dem Sekretär, ansonsten einzeln. TK-Chefs unterzeichnen rechtsverbindlich einzeln für sporttechnische Angelegenheiten und Anmeldungen. Der Kassier unterzeichnet Post- & Bankzahlungen einzeln. Im Verhinderungsfalle zeichnen die Stellvertreter der Betreffenden.

VII Technische Kommission

Die TK erledigt alle in die Kompetenz fallenden Geschäfte im Sinne der Statuten sowie der HV Beschlüsse gemeinsam mit den entsprechenden Trainern.

19 Mitglieder der Technischen Kommission

Die Zahl der durch den Vorstand zu wählenden TK Mitglieder richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ausscheidende TK Mitglieder sind von der TK provisorisch für das laufende Amtsjahr zu ersetzen. Die TK hat das Recht, weitere Mitglieder zu ihren Sitzungen mit beratenden Stimme zuzuziehen.

20 Kompetenz der TK

In die Kompetenz der TK fallen alle Fragen sportlicher Natur, so unter anderem:

Durchführung der Trainings im Schwimmen, Wasserball, Kunstspringen und Synchronschwimmen sowie eines solchen zur Förderung der allgemeinen Kondition

Beschickung von Meetings, Turnieren, Meisterschaften und Kursen

Lizenzierung von Mitgliedern

Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Orientierung der Mitglieder über den sportlichen Betrieb

Bedienung der Presse

Verwaltung von allem technischen Material und Abgabe eines Berichtes über dasselbe zuhanden der HV

21 Erweiterte Aufgaben der TK

Zur Erledigung von Aufgaben, die in den gemeinsamen Kompetenzbereich von Vorstand und TK fallen, hat der Vorstand auf eigenen oder auf Antrag der TK eine gemeinsame Sitzung einzuberufen.

In den Kompetenzbereich dieser gemeinsamen Sitzung fallen unter anderem:

Organisation von sportlichen Grossveranstaltungen

Wahl der Delegierten an die Versammlungen von swiss aquatics (SSchV) sowie andere Verbände, sofern nicht der Präsident die Interessen des Vereins allein wahrt.

VIII Rechnungsrevisoren

22 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der HV gewählt. Diese dürfen weder Vorstand- noch TK-Mitglieder des SKW sein. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der HV schriftlich Bericht.

IX Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins

23 Statuten

23.1 Statuten

Die Statuten bilden die Geschäftsrichtlinie für den SKW, den Vorstand und die Mitglieder. Jedem neuen Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar abgegeben. Eine Originalabschrift ist auf der Homepage des SKW einsehbar.

23.2 Statutenrevision

Die Statutenrevision bedarf der 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen HV oder das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder durch eine schriftliche Urabstimmung.

24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV erfolgen. Die Einberufung derselben durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangen.

24.1 Stimmverhältnis

Der Auflösung oder Fusion müssen 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

24.2 Vereinsvermögen

Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Klub zur Verfügung stehen, der sich in Worb unter dem gleichen Namen gründen könnte, dem aber mindestens 10 Aktivmitglieder des früheren Vereins angehören müssen.

Die betreffende HV beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Klubgründung erfolgt.

Vorstehende Statuten sind von der Hauptversammlung vom 6. März 2025 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1937, 20. Januar 1970, 8. Dezember 1978, 10. Februar 2005 und 8. März 2018.

Der Vize-Präsident
Bruno Zbinden

Der Präsident
Stefan Grossenbacher

Worb, den 06. März 2025

Anhang I: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Vereinsjahr	1. Januar bis 31. Dezember

1.1.1.1 Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge

- Aktivmitglied
 - 1 Kind CHF 290.–
 - 2 Kinder à CHF 280.–
 - 3 & mehr Kinder à CHF 260.–
- Passivmitglied CHF 30.–
- Supporter/Gönner (mindestens) CHF 50.–
- Ehren & Freimitglied frei

Schwimmschule

- Einmalige Schwimmschulpauschale beim Eintritt (zusätzlich zum Mitgliederbeitrag)
 - Kind CHF 100.–

Diese Mitgliederbeiträge erhalten ihre Geltung, bis die HV neue Ansätze festlegt.

Lizenzen swiss aquatics federation

- Startberechtigung Kids Liga CHF 25.–
- Jahreslizenz Kinder (Jahrgang 2015 und jüngere) CHF 50.–
- Jahreslizenz Age Groups + Youth (Jahrgang 2014 bis 2010) CHF 100.–
- Jahreslizenz Juniors + Elite (Jahrgang 2009 und älter) CHF 150.–
- Temporärlizenz (je Wettkampfveranstaltung) CHF 40.–
- Transfergebühr (exkl. MwSt.) CHF 100.–

Abgaben, Lizenzen & Startgelder werden nach den jeweilig gültigen Ansätzen weiterverrechnet.

Austrittserklärungen aus dem SKW müssen vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich mitgeteilt werden.

Schwimmklub Worb

Der Vize-Präsident
Bruno Zbinden

Der Präsident
Stefan Grossenbacher

Worb, 06. März 2025

Anhang II: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta

Gleichbehandlung für alle! Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

Sport und soziales Umfeld im Einklang! Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

Förderung der Selbst- und Mitverantwortung! Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

Respektvolle Förderung statt Überforderung! Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung! Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

Absage an Doping und Suchtmittel! Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang III: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. HV)

Schwimmklub Worb

Der Vize-Präsident
Bruno Zbinden

Der Präsident
Stefan Grossenbacher

Worb, 6. März 2025